

**157. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
am 24.04.2012**

**Antrag Nr. 4**

Die 157. Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert ein Schluss mit der Umgehung regulärer Kollektivverträge durch BAGS Transitarbeitskräfteregelung! Arbeitnehmer\_innenrechte sind unteilbar!

**Begründung:**

In den Kollektivverträgen BAGS (Bundesarbeitsgemeinschaft Sozial- und Gesundheitsberufe) und BABE (Berufsvereinigung der Arbeitgeber\_innen privater Bildungseinrichtungen) wurden „Transitarbeitskräfteregelungen“ eingeführt, die für AMS-Zwangmaßnahmen in Form von Arbeitsverhältnissen bei „sozialökonomischen Betrieben“ (SÖBs) und bei „gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten“ (GPBs) gelten sollen.

Diese „Transitarbeitsregelung“ entzieht den Betroffenen Arbeitnehmer\_innen folgende Rechte, die sonst üblicherweise ein KV bietet:

- ⤴ Recht auf **Anrechnung der Vordienstzeiten**
- ⤴ Recht auf **Anrechnung der Qualifikationen**
- ⤴ Recht auf **Gehaltsvorrückungen**

Damit verletzt die BAGS-Transitarbeitskräfteregelung das Grundprinzip von Kollektivverträgen, nämlich die „kollektivvertraglichen Differenzierungskriterien, die das Ausnutzen der sozialen Schwäche der Arbeitnehmer erschweren“. Bei dieser Regelung handelt es sich daher vermutlich um einen Pauschalohn, der als **sittenwidrig** (§ 879 ABGB) qualifiziert werden kann. Das **Recht auf gleichen Lohn** für gleiche Arbeit bzw. das **Gleichheitsgebot der Verfassung** wird ebenso gebrochen!

SÖBs und GBPs waren ursprünglich vor allem für junge und unqualifizierte Menschen gedacht als Einstiegshilfe in den „Arbeitsmarkt“. Aufgrund der seit über 20 Jahren aufgrund neoliberaler Wirtschaftspolitik stetig steigenden Arbeitslosigkeit, die immer mehr erfahrene und qualifizierte Menschen zu Langzeitarbeitslosen macht, werden zunehmend ältere und hoch qualifizierte Arbeitnehmer\_innen in diese Zwangsprogramme zugewiesen. Für diese Menschen ist es besonders entwürdigend, einen „Lohn“ zu bekommen, der ihre Qualifikation und Lebenserfahrung mißachtet und sie arbeitsmarktmässig sozusagen zurück an den Start wirft.

Transitarbeitsplätze können in der Regel einer bestimmten Branche zugeordnet werden, weshalb eine Umgehung von Branchenkollektivverträgen durch die Transitarbeitskräfteregelung in BAGS-KV und BABE-KV statt findet. Mitunter wird vor allem im Bereich der „gemeinnützigen Personalüberlassung“ die Transitarbeitskräfteregelung rechtswidrig angewandt: Bei der „Aktion Gemeinde“ wurden von GBPs Arbeit suchende Arbeitnehmer\_innen oft gegen deren Willen an Gemeinden überlassen, um Arbeit zumeist weit unter dem eigenen Qualifikationsniveau für die Gemeinden auf Kosten der Versichertengemeinschaft (Arbeitslosenversicherung) zu leisten. Dabei wurde keine Einstufung nach Gemeindelohnschema gemacht, sondern nur der Pauschalohn der Transitarbeitskräfteregelung herangezogen. Bei gemeinnützigen Personalüberlasser\_innen wird

völlig rechtswidrig in der überlassungsfreien Zeit – statt entsprechend ABGB § 1155 den vollen Überlasserlohn weiter zu zahlen – nur der zumeist viel niedrigere Pauschalloon nach Transitarbeitskräfteregelung gezahlt. Durch die Umgehung des Arbeitskräfteüberlassungs-Kollektivvertrages werden den Arbeitnehmer\_innen zudem während der Überlassung Zuschläge von bis zu 19% vorenthalten!

Die Arbeiterkammer Wien fordert daher das Sozialministerium und das AMS auf, entsprechend dem Günstigkeitsprinzip sicher zu stellen, dass die Umgehung regulärer Kollektivverträge durch die Transitarbeitskräfteregelung dort verunmöglicht wird, wo bei korrekter Einstufung nach regulären Branchen-Kollektivverträgen ein höherer Lohn zu zahlen wäre.

Die Arbeiterkammer Wien verpflichtet sich, die Betroffenen Arbeitnehmer\_innen über deren Rechte aufzuklären und Musterprozesse gegen die Umgehung regulärer Kollektivverträge durch AMS-Zwangsmaßnahmen zu führen.